

# RS Vwgh 1988/10/19 86/01/0062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1988

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

WaffG 1967 §20 Abs1 idF 1980/075;

WaffG 1967 §6 Abs1 idF 1980/075;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/01/0130 E 21. September 1988 RS 2

## Stammrechtssatz

Bei der Beurteilung, ob Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person mit Waffen nicht missbräuchlich und leichtfertig umgehen wird, ist nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ein strenger Maßstab anzulegen, und es ist auch nicht erforderlich, dass tatsächlich eine missbräuchliche Verwendung einer Waffe jemals stattgefunden hat (im vorliegenden Fall äußerte der Bfr, dass es ihm leid tue, beim Streit seinen Sohn nicht getötet zu haben).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986010062.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.09.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)